
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.10.1995

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.12.2000

3. Instanz

Datum	11.10.2001
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landssozialgerichts vom 13. Dezember 2000 aufgehoben und die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 25. Oktober 1995 zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind auch im Berufungs- und Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die KlÄgerin verlangt von der Beklagten die Erstattung von BeitrÄgen.

Der bei der klagenden Berufsgenossenschaft versicherte B. (im folgenden: Versicherter) erlitt 1963 einen Arbeitsunfall, dessen SpÄtfolgen 1990 und 1991 zu behandlungsbedÄrftigen Wiedererkrankungen mit ArbeitsunfÄhigkeit fÄhrten. Bei Beginn der ArbeitsunfÄhigkeit war der Versicherte Bezieher von Arbeitslosengeld (Alg) und als solcher bei der beklagten Krankenkasse pflichtversichert. Die KlÄgerin gewÄhrte dem Versicherten ua vom 1. bis 6. Januar und vom 23. April bis 14. Juli 1991 Verletztengeld. Die Pflichtmitgliedschaft bei der

Beklagten blieb wegen des Verletztengeldbezugs erhalten und die KlÄgerin trug aus dem Verletztengeld KrankenversicherungsbeitrÄge ([Ä 251 Abs 1](#) des FÄnften Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)).

Im Februar 1991 stellte die Landesversicherungsanstalt (LVA) auf einen Rentenantrag des Versicherten vom MÄrz 1990 fest, daÄ er seit 9. Februar 1988 erwerbsunfÄhig sei. Sie bewilligte ihm rÄckwirkend Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit (EU) auf Zeit zunÄchst bis 31. Dezember 1990 sowie mit weiterem Bescheid vom 24. Oktober 1991 darÄber hinaus bis 31. Dezember 1991. FÄr die Zeiten der Rentenbewilligung zahlte sie BeitrÄge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Auf einen Erstattungsanspruch der KlÄgerin nach [Ä 103](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches â Verwaltungsverfahren (SGB X) zahlte die LVA die bewilligte Rente nicht in vollem Umfang an den Versicherten aus, sondern erstattete der KlÄgerin aus der Rentennachzahlung einen Betrag, der dem auf den Nachzahlungszeitraum entfallenden Verletztengeld entsprach.

Die KlÄgerin verlangte von der Beklagten, ihr die fÄr die Zeit vom 1. bis 6. Januar und vom 23. April bis 14. Juli 1991 gezahlten BeitrÄge zur Krankenversicherung als zu Unrecht entrichtete BeitrÄge nach [Ä 26 Abs 2](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÄr die Sozialversicherung (SGB IV) zu erstatten. Durch die rÄckwirkende Bewilligung der EU-Rente sei das Stammrecht des Versicherten auf Verletztengeld gemÄÄ Ä 562 Reichsversicherungsordnung (RVO) und damit auch die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung wegen der Zahlung des Verletztengeldes rÄckwirkend entfallen. Die Beklagte habe somit fÄr den Zeitraum des Erstattungsanspruchs "doppelt BeitrÄge zur Krankenversicherung" erhalten. Die Beklagte lehnte die Beitragserstattung mit Schreiben vom 23. April 1992 ab, weil der Versicherte in der Zeit des Verletztengeldbezugs ihr Mitglied geblieben sei. Die Mitgliedschaft bleibe auch dann erhalten, wenn Verletztengeld bezogen werde, ohne daÄ hierauf ein Anspruch bestehe. Der im Februar 1991 gestellte Rentenantrag und die rÄckwirkende Zubilligung der EU-Rente hÄtten wegen der vorrangigen Mitgliedschaft aufgrund des Verletztengeldbezugs nicht zur Versicherungspflicht des Versicherten als Rentenantragsteller oder Rentenbezieher gefÄhrt.

Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen am 13. November 1992 erhobene Klage mit Urteil vom 25. Oktober 1995 abgewiesen. Auf die vom SG zugelassene Berufung der KlÄgerin hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der KlÄgerin die fÄr die Zeit vom 1. bis 6. Januar und vom 23. April bis 14. Juli 1991 gezahlten BeitrÄge zu erstatten (Urteil vom 13. Dezember 2000). Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig. WÄhrend die Verpflichtung der KlÄgerin zur Zahlung von KrankenversicherungsbeitrÄgen auf der tatsÄchlichen GewÄhrung des Verletztengeldes beruht habe, komme es bei [Ä 26 Abs 2 SGB IV](#) auf die materielle Rechtslage und die RechtmÄÄigkeit des der Beitragsentrichtung zugrundeliegenden Leistungsbezugs an. Vorliegend sei die Rechtsgrundlage fÄr die Beitragsentrichtung durch die Bewilligung der EU-Rente rÄckwirkend entfallen. Die wegen des Verletztengeldbezugs erhalten gebliebene Mitgliedschaft habe die Versicherungspflicht als Rentner nicht ausgeschlossen.

Die Beklagte r hrt mit ihrer Revision eine Verletzung des [  26 Abs 2 SGB IV](#). Die nachtr gliche Bewilligung der EU-Rente habe die Gew hrung des Verletztengeldes und die Entrichtung der darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitr ge nicht materiell unrechtm ig iS von [  26 Abs 2 SGB IV](#) gemacht.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG vom 13. Dezember 2000 aufzuheben und die Berufung der Kl gerin gegen das Urteil des SG vom 25. Oktober 1995 zur ckzuweisen.

Die Kl gerin beantragt,
die Revision zur ckzuweisen.

Sie h lt das Urteil des LSG f r zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist begr ndet. Das LSG h tte die Berufung der Kl gerin gegen das Urteil des SG zur ckweisen m ssen. Das LSG hat die gegen das Schreiben der Beklagten vom 23. April 1992 gerichtete Klage allerdings zutreffend als zul ssig angesehen und die Durchf hrung eines Vorverfahrens f r nicht erforderlich gehalten. Wie der Senat in st ndiger Rechtsprechung entschieden hat, ist  ber einen Anspruch auf Beitragserstattung nach [  26 Abs 2 SGB IV](#) auch gegen  ber einem Tr ger der Sozialversicherung durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Hiergegen kann ohne vorherige Durchf hrung eines Vorverfahrens eine verbundene Aufhebungs- und Leistungsklage erhoben werden (vgl. [BSGE 45, 296, 297 f](#) = [SozR 2200   381 Nr 26 S 65](#); [BSG SozR 3-2400   26 Nr 4 S 12 f](#) und [BSGE 75, 298, 299](#) = [SozR 3-2400   26 Nr 6 S 24 f](#) jeweils mwN). Hier hat das SG zu Recht das Schreiben der Beklagten vom 23. April 1992 als Verwaltungsakt beurteilt und die von der Kl gerin zun chst erhobene allgemeine Leistungsklage in eine verbundene Aufhebungs- und Leistungsklage umgedeutet.

Diese Klage war jedoch, wie das SG zutreffend entschieden hat, unbegr ndet. Der angefochtene Bescheid ist rechtm ig. Die Kl gerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr f r die Zeit vom 1. bis 6. Januar und 23. April bis 14. Juli 1991 gem    [  235 Abs 2](#), [  251 Abs 1 SGB V](#) entrichteten Beitr ge.

Der Versicherte war zun chst als Bezieher von Alg gem  [  5 Abs 1 Nr 2 SGB V](#) (idF des Art 1 Gesundheits-Reformgesetz (GRG) vom 20. Dezember 1988 ([BGBl I S 2477](#))) iVm [  155 Abs 1](#) des Arbeitsf rderungsgesetzes ((AFG), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 1998 durch Art 82 Arbeitsf rderungs-Reformgesetz vom 24. M rz 1997 ([BGBl I S 594](#))) versicherungspflichtig. Der Bezug von Verletztengeld selbst ist kein Tatbestand der Versicherungspflicht (vgl. [  5 SGB V](#)). Jedoch bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger erhalten, solange von einem Rehabilitationstr ger w hrend einer medizinischen Ma nahme zur Rehabilitation Verletztengeld gezahlt wird ([  192 Abs 1 Nr 3 SGB V](#)).   Diese Voraussetzung war hier erf llt. Der Versicherte erhielt von der Kl gerin im

streitigen Zeitraum mit ärztlicher Behandlung eine medizinische Leistung zur Rehabilitation, die durch das Verletztengeld ergnzt wurde. Das Verletztengeld hatte seine Rechtsgrundlage in dem hier noch anwendbaren, bis 31. Dezember 1996 gltig gewesenen [ 562 Abs 2 RVO](#) iVm [ 560, 561 RVO](#). Gem [ 562 Abs 2 Satz 1 RVO](#) galten die Bestimmungen ber die Gewhrung und Berechnung des Verletztengeldes nicht nur bei der erstmaligen Arbeitsunfhigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls, sondern auch dann, wenn es sich wie hier um eine Wiedererkrankung an Unfallfolgen handelt.

Aus dem Verletztengeld hat die Klgerin an die Beklagte gem [ 251 Abs 1 SGB V](#) iVm [ 12 Nr 2](#) des Gesetzes ber die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG) vom 7. August 1974 ([BGBl I S 1881](#)) fr den Versicherten zu Recht Beitrge zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichtet. Diese Mitgliedschaft des Versicherten wurde weder durch den Rentenanspruch noch durch die nachtrgliche Rentenbewilligung verdrngt: Die Versicherungspflicht nach [ 5 Abs 1 Nr 2 SGB V](#) schliet die Versicherungspflicht als Rentenantragsteller ([ 5 Abs 1 Nr 11 SGB V](#)) sowie  nach der Rentenbewilligung  als Bezieher einer Rente ([ 5 Abs 1 Nr 12 SGB V](#)) aus (vgl. [ 5 Abs 8 SGB V](#), [ 189 Abs 1 Satz 2 SGB V](#) fr Rentenantragsteller). Entsprechendes gilt fr eine nach [ 192 SGB V](#) erhalten gebliebene Mitgliedschaft jedenfalls dann, wenn der Versicherungspflichttatbestand, der den Erhalt der Mitgliedschaft begrndet, gegenber dem anderen Versicherungspflichttatbestand vorrangig ist (vgl. Kasseler Komm-Peters, [ 192 SGB V](#) RdNr 19, Stand Dezember 1998; BSG SozR Nr 56 zu [ 165 RVO](#) zum Vorrang einer nach [ 311 RVO](#) erhalten gebliebenen Mitgliedschaft gegenber der KVdR). Die rckwirkende Bewilligung der EU-Rente auch fr Zeiten, in denen der Versicherte aufgrund einer Wiedererkrankung an Unfallfolgen Verletztengeld erhielt, hat weder dessen aufgrund des Verletztengeldbezugs fortbestehende Mitgliedschaft bei der Beklagten noch die Beitragspflicht nachtrglich aufgehoben. Dies ergibt sich bereits daraus, da [ 192 Abs 1 Nr 3 SGB V](#) fr das Fortbestehen der Mitgliedschaft die Zahlung von Verletztengeld gegengen lsst und es nach dem Wortlaut nicht darauf ankommt, ob auch ein Anspruch auf diese Leistung bestand (ebenso BSG [SozR 2200  381 Nr 35](#) S 94 und Nr 39 S 102 (12. Senat) fr das bergangsgeld (bg)). Die nachtrgliche Bewilligung der EU-Rente konnte die Tatsache der frheren Verletztengeldgewhrung nicht beseitigen. Der fr den Erhalt der Mitgliedschaft erforderliche Tatbestand des [ 192 Abs 1 Nr 3 SGB V](#) war trotz rckwirkender Bewilligung der EU-Rente weiterhin erfllt (ebenso fr das Zusammentreffen von bg mit einer nachtrglich bewilligten und auf das bg nach dem frheren [ 18 Abs 3 Nr 3 RehaAnglG](#) angerechneten EU-Rente BSG [SozR 2200  381 Nr 39](#) S 103, 104).

Die Klgerin kann ihre Forderung nach einer Erstattung der Beitrge nicht auf eine ausdrckliche Gesetzesvorschrift sttzen. Spezielle Vorschriften zu den beitragsrechtlichen Folgen beim Zusammentreffen einer rckwirkend bewilligten EU-Rente mit Verletztengeld bestehen nicht. Eine rckwirkende Vernderung der Beitragslast kommt nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats nur dann in Betracht, wenn damit einer von Anfang an bestehenden, aber erst nachtrglich erkannten Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit Geltung verschafft wird. Dies hat der

Senat für die aus dem Verletztengeld gezahlten Beiträge in einem Fall angenommen, in dem kein Arbeitsunfall vorlag und deshalb von Anfang an hätte Krankengeld gewährt werden müssen ([BSGE 68, 82](#) = [SozR 3-2200 Â§ 381 Nr 1](#)); im umgekehrten Fall hat er angenommen, daß ein Unfallversicherungsträger aus dem Verletztengeld auch dann nachträglich Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen hat, wenn zunächst Krankengeld gewährt und der Anspruch auf Verletztengeld erst nachträglich anerkannt worden ist ([BSGE 79, 302](#) = [SozR 3-2500 Â§ 251 Nr 1](#)). Demgegenüber können Beitragserstattungen grundsätzlich nicht verlangt werden, wenn sie auf einer nachträglichen Änderung der Rechtslage – wenn auch mit Rückwirkung – beruhen ([BSGE 75, 298, 301](#) = [SozR 3-2400 Â§ 26 Nr 6](#) S 27; zustimmend der 7. Senat des Bundessozialgerichts (BSG), Urteil vom 21. Juni 2001 – [B 7 AL 66/00 R](#), zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Dies kommt bereits in der Formulierung des [Â§ 26 Abs 2 Halbsatz 1 SGB IV](#) "Zu Unrecht entrichtete Beiträge" zum Ausdruck, welche die Rechtswidrigkeit auf den Zeitpunkt der Beitragsentrichtung bezieht. Darüber hinaus ist die beitragsrechtliche Rückabwicklung für den Versicherten nur dann zumutbar, wenn dadurch sein Vertrauen in den mit der Beitragszahlung verbundenen Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt wird ([BSGE 79, 302, 306](#) = [SozR 3-2500 Â§ 251 Nr 1](#) S 4 f mwN).

Eine solche Beeinträchtigung scheidet hier zwar aus, weil der Versicherte auch ohne die Gewährung von Verletztengeld als Rentenantragsteller in der KVdR pflichtversichert gewesen wäre. Jedoch kann in Fällen der vorliegenden Art eine nachträgliche Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes nicht generell ausgeschlossen werden. Sie läßt zB bei Versicherten vor, die die Voraussetzungen für die KVdR nicht erfüllen. Sie mußten sich ohne die wegen des Verletztengeldbezugs aufrechterhaltene Pflichtmitgliedschaft als Rentenantragsteller und Rentenbezieher freiwillig versichern. Entfiel mit der nachträglichen Bewilligung der EU-Rente auch der Rechtsgrund der durch den Verletztengeldbezug aufrechterhaltenen Pflichtmitgliedschaft, würde dem Versicherten nachträglich der Krankenversicherungsschutz entzogen. Aber selbst wenn die Versicherungspflicht als Rentner nach [Â§ 5 Abs 1 Nr 12 SGB V](#) eingriffe, würde eine für den Versicherten beitragsfreie Versicherung aufgrund Verletztengeldbezugs rückwirkend durch eine für ihn beitragspflichtige Versicherung als Rentenbezieher ersetzt.

Demgemäß hat das BSG entschieden, daß die Beitragspflicht des Äbg zahlenden Rehabilitationsträgers nicht dadurch rückwirkend wegfällt, daß dem Behinderten nach erfolglosen Rehabilitationsmaßnahmen rückwirkend anstelle des Äbg Vollrente aus der Unfallversicherung und Rente aus der Rentenversicherung gewährt wird, weil der Behinderte von Anfang an dauernd erwerbsunfähig gewesen ist (BSG [SozR 2200 Â§ 381 Nr 35](#) und Nr 39). Nichts anderes gilt für den Fall, daß zunächst nicht Äbg, sondern wie vorliegend Verletztengeld gezahlt wurde. Anders als in den obigen Fällen [BSGE 68, 82](#) (= [SozR 3-2200 Â§ 381 Nr 1](#)) und [BSGE 79, 302](#) (= [SozR 3-2500 Â§ 251 Nr 1](#)) geht es auch vorliegend nicht darum, eine von Anfang an rechtswidrige Beitragsbelastung eines unzuständigen Trägers zu beseitigen. Vielmehr handelt es sich um eine nachträgliche Veränderung einer zunächst zutreffend behandelten und

erkannten Rechtslage.

Entgegen der Ansicht der KlÄgerin verlangte auch [Â§ 562 Abs 2 RVO](#) keine vollstÄndige RÄckabwicklung der mit dem Verletztengeldbezug verknÄpfen beitragsrechtlichen Folgen. Allerdings enthielt diese Vorschrift einen Ausschlussgrund fÄr das Verletztengeld bei Vorliegen von EU. Nach [Â§ 562 Abs 2 Satz 1 RVO](#) galten im Falle der Wiedererkrankung an Unfallfolgen die [Â§Â§ 560, 561 RVO](#) entsprechend, "es sei denn, daÃ der Verletzte erwerbsunfÄhig im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist". Diese Vorschrift hatte folgenden Sinn: Erkrankte ein Versicherter erneut an den Folgen eines frÄheren Arbeitsunfalls, wurde das Verletztengeld aus dem Verdienst berechnet, der mit der noch verbliebenen ErwerbsfÄhigkeit erzielt worden ist und glich gerade diesen Verlust aus. Das Gesetz sah es in diesem Fall als gerechtfertigt an, das Verletztengeld zusÄtzlich zu einer Verletztenrente zu zahlen (vgl die BegrÄndung zum Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz, [BT-Drucks IV/120, S 56](#) zu [Â§ 562](#)). DemgegenÄber war es nach [Â§ 562 Abs 2 RVO](#) nicht gerechtfertigt, dem Versicherten neben der Verletztenrente auch noch das Verletztengeld zu zahlen, wenn bereits bei Beginn der ArbeitsunfÄhigkeit EU festgestellt war, so daÃ der Versicherte keiner ErwerbstÄtigkeit mehr nachgehen konnte. Dies konnte jedoch ein Grund sein, die Rente neu festzusetzen (vgl [BT-Drucks IV/120, S 56](#) zu [Â§ 562](#)).

Zwar ist das in [Â§ 562 Abs 2 RVO](#) zum Ausdruck kommende RangverhÄltnis zwischen Verletztengeld und EU nach der Rechtsprechung des BSG auch dann zu beachten, wenn die EU erst nachtrÄglich festgestellt und dem Versicherten rÄckwirkend eine Rente wegen EU bewilligt wird. Dies hat allerdings nicht zur Folge, daÃ das zwischen dem TrÄger der Unfallversicherung und dem Versicherten bestehende RechtsverhÄltnis rÄckabzuwickeln, die Bewilligung des Verletztengelds nachtrÄglich aufzuheben und das Verletztengeld zurÄckzuzahlen ist. Vielmehr hat das BSG zum Ausgleich der Interessen sowohl des Versicherten als auch der TrÄger der Unfall- und Rentenversicherung einen Erstattungsanspruch des TrÄgers der Unfallversicherung gegen den TrÄger der Rentenversicherung angenommen (vgl [BSGE 36, 62](#) = SozR Nr 5 zu [Â§ 562 RVO](#)) und diesen nach Inkrafttreten des SGB X auf [Â§ 103 SGB X](#) gestÄtzt ([BSGE 62, 118](#) = [SozR 2200 Â§ 562 Nr 7](#)). Danach erfolgt die Rentennachzahlung an den TrÄger der Unfallversicherung, soweit dieser dem Versicherten Verletztengeld gewÄhrt hat. Der Anspruch des Versicherten gegen den TrÄger der Rentenversicherung gilt insoweit als erfÄhlt (vgl [Â§ 107 SGB X](#)). Ein Anspruch des Versicherten auf Nachzahlung der EU-Rente besteht nur insoweit, als die EU-Rente fÄr kongruente ZahlungszeitrÄume hÄher ist als der Anspruch auf das gewÄhrte Verletztengeld. Äbersteigt die HÄhe des Verletztengeldes diejenige der EU-Rente, verbleibt dem Versicherten der ÄberschieÃende Betrag. Insoweit kann nichts anderes gelten als beim nachtrÄglichen Zusammentreffen von Krankengeld und EU-Rente (vgl Benz in: Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd 2, Unfallversicherung, 1996, [Â§ 47 RdNr 30](#); zum Krankengeld [BSGE 75, 298, 303](#) = [SozR 3-2400 Â§ 26 Nr 6](#) S 29).

Erst recht hat der durch den Erstattungsanspruch nach [Â§ 103 SGB X](#) bewirkte Interessenausgleich zwischen vorrangigem und nachrangigem LeistungstrÄger

nicht zur Folge, da das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und seiner Krankenkasse rückabgewickelt wird und die für den Krankenversicherungsschutz gezahlten Beiträge zurückzuzahlen sind.

Nach allem hat die Beklagte die begehrte Beitragserstattung zu Recht abgelehnt. Allerdings ist ihre Ansicht unzutreffend, hier seien die Beiträge zu Recht nicht nur aus dem Verletztengeld, sondern auch aus dem Bruttobetrag der Rente, also auch soweit diese der Klägerin erstattet wurde, entrichtet worden. Die Beitragspflicht aus der Rente neben der Beitragspflicht des Verletztengeldes beruhte hier auf [Â§ 235 Abs 4](#) iVm [Â§ 226 Abs 1 Nr 2 SGB V](#). Beitragspflichtig war danach der Zahlbetrag der Rente. Dies ist in Fällen wie dem vorliegenden, in denen schon wegen des vorrangigen Versicherungspflichttatbestandes Beiträge entrichtet worden sind, nur der Betrag der Rente, der nach Erstattung des auf das Verletztengeld entfallenden Rentenanteils verbleibt. Eine "doppelte" Beitragszahlung aus dem Verletztengeld und dem vollen Betrag der Rente, auch wenn diese Leistungen aufeinander angerechnet werden, ordnet [Â§ 235 Abs 4 SGB V](#) dagegen nicht an. Insoweit ist es naheliegend, die Rückabwicklung auch der Beitragszahlungen im Verhältnis zwischen Unfall- und Rentenversicherungsträger entsprechend dem früheren [Â§ 157 Abs 4 AFG](#) (vorhergehender Alg-Bezug und nachträgliche Rentenbewilligung) vorzunehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024